

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

54. Jahrgang

30. Oktober 2025

Nr. 20

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Unternehmensflurbereinigung A39-Gollern 121

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 122

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushalts-

jahr 2021 122

Jahresabschluss der Gemeinde Eimke für das Haushaltsjahr 2021 123

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen in Himbergen 123

Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Oetzen 123

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12,
21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0
Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –

Unternehmensflurbereinigung A39-Gollern

Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2564

Lüneburg, den 20.10.2025

1. Ladung zur Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Gollern findet gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung der Beteiligten nebst Erläuterung zu den Ergebnissen der Wertermittlung statt. Die Auslegung der Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten sowie die Anhörung (Erläuterung der Ergebnisse) der Beteiligten erfolgt am:

Montag, den 17. November 2025 von 9 bis 12 Uhr u. 14 bis 17 Uhr
Dienstag, den 18. November 2025 von 9 bis 12 Uhr u. 14 bis 17 Uhr
Mittwoch, den 19. November 2025 von 9 bis 12 Uhr u. 14 bis 17 Uhr
Donnerstag, den 20. November 2025 von 9 bis 12 Uhr u. 14 bis 17 Uhr
Montag, den 24. November 2025 von 9 bis 12 Uhr u. 14 bis 17 Uhr
Dienstag, den 25. November 2025 von 9 bis 12 Uhr u. 14 bis 17 Uhr
Mittwoch, den 26. November 2025 von 9 bis 12 Uhr u. 14 bis 17 Uhr
Donnerstag, den 27. November 2025 von 9 bis 12 Uhr u. 14 bis 17 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Römstedt, Göhrdestraße 11, 29591 Römstedt.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Cassier (Telefon 04131 / 6972-356) oder Herrn Meins (Telefon 04131 / 6972-361) gebeten.

Zu den vorgenannten Zeiten stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg zur Erläuterung, Auskunft und Erörterung von Fragen zur Verfügung. Etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung können zu Protokoll gegeben werden.

Einwendungen gegen die Wertermittlung können auch außerhalb des Anhörungstermins bis zur Bekanntgabe der Feststellung an das Amt für regionale Landesentwicklung gerichtet werden.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine amtlich beglaubigte schriftliche Vollmacht vorweisen. Entsprechende Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg erhältlich.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins bzw. bis zur Bekanntgabe der Feststellung über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Da im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens A39-Gollern eine Flächenneuordnung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten sich nicht nur von der richtigen Bewertung der eigenen Grundstücke, sondern auch der anderen am Verfahren beteiligten Grundstücke überzeugen sollten.

2. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dem Pfad „Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Gollern“.

gez. Cassier

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 32 bis 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der Fassung vom 11. Nov. 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beschlossen:

Neu eingefügt:

Präambel

1 Die Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. 2 Diese Satzung regelt die Ansprüche von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagenersatz und Entschädigungen sowie den Anspruch von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlichen Funktionsträgern auf Aufwandsentschädigungen.

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

(1) Monatliche Aufwandsentschädigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG werden in folgender Höhe gezahlt für

- | | |
|---|--------|
| 1. Gemeindebrandmeister/in | 500,-€ |
| 2. stellv. Gemeindebrandmeister/in | 250,-€ |
| 3. Ortsbrandmeister/in | |
| 3.1. in Schwerpunktwehren | 200,-€ |
| 3.2. in Stützpunktwehren | 150,-€ |
| 3.3. in den anderen Ortsfeuerwehren | 100,-€ |
| 4. stellv. Ortsbrandmeister/in | |
| 4.1. in der Schwerpunktwehr (1. und 2. Stellvertreter) | 100,-€ |
| 4.2. in Stützpunktwehren (1. und 2. Stellvertreter) | 75,-€ |
| 4.3. in den anderen Ortswehren (1. Stellvertreter) | 50,-€ |
| 4.4. in den anderen Ortswehren (2. Stellvertreter) | 25,-€ |
| 5. Sicherheitsbeauftragte/r | |
| 5.1. für den Samtgemeindebereich | 35,-€ |
| 5.2. in den Ortsfeuerwehren | 20,-€ |
| 6. Jugendfeuerwehrwart/in | |
| 6.1. für den Samtgemeindebereich | 90,-€ |
| 6.2. in den Ortsfeuerwehren | 70,-€ |
| 7. stellv. Jugendfeuerwehrwart/in | |
| 7.1. für den Samtgemeindebereich | 45,-€ |
| 7.2. in den Ortsfeuerwehren (max. 2) | 35,-€ |
| 8. Kinderfeuerwehrwart/in in den Ortsfeuerwehren | 70,-€ |
| 10. stellv. Kinderfeuerwehrwart/in in den Ortsfeuerwehren (max. 2) | 35,-€ |

- | | |
|--|---------------|
| 11. Ausbildungsleiter/in für den Samtgemeindebereich | 80,-€ |
| 12. stellv. Ausbildungsleiter/in für den Samtgemeindebereich | 40,-€ |
| 13. Atemschutzbeauftragte/r | |
| 13.1. für den Samtgemeindebereich | 60,-€ |
| 13.2. in den Ortsfeuerwehren | 30,-€ |
| 14. stellvertretende/r Atemschutzbeauftragte/r für den Samtgemeindebereich (max. 2) | 30,-€ |
| 15. Samtgemeindematerialwart/in (Kleiderkammer) | 250,-€ |
| 16. stellv. Samtgemeindematerialwart/in (max. 2) | 125,-€ |
| 17. Gerätewart/in | |
| 17.1. in der Schwerpunktwehr | 120,-€ |
| 17.2. in den Stützpunktwehren und Ortsfeuerwehren mit erweiterter Grundausstattung | 70,-€ |
| 17.3. in den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 40,-€ |
| 18. stellv. Gerätewart/in | |
| 18.1. in der Schwerpunktwehr | 120,-€ |
| 18.2. in den Stützpunktwehren | 70,-€ |
| 19. Fahrsicherheitstrainer/in (4 Durchgänge p.a.) | 200,-€ p.a. |
| 20. Team OS-Stufen Ausbildung | 1.500,-€ p.a. |
| 21. Team Heißausbildung/AGT Ausbildung auf SG Ebene | 250,-€ p.a. |
| 22. Team Motorsägenausbildung | 150,-€ p.a. |
| 23. Team Drehleiterausbildung | 150,-€ p.a. |
| 24. Leiter/in luK | 50,-€ |
| 25. stellv. Leiter/in luK | 25,-€ |
| 26. Leiter/in Hygieneinheit | 50,-€ |
| 27. stellv. Leiter/in Hygieneinheit | 25,-€ |
| 28. Pressewart | |
| in der Samtgemeinde (max. 2) | 55,-€ |
| in den Ortsfeuerwehren | 50,-€ p.a. |

(2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Dazu zählt insbesondere auch die Teilnahme an Gremiensitzungen und Besprechungen zu denen die Ehrenbeamten und Funktionäre in ihrer Funktion geladen sind. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nicht. Weitere Entschädigungsansprüche ergeben sich aus § 12 NBrandSchG und § 3 dieser Satzung.

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Bevensen, den 18.09.2025

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
Feller
Samtgemeindebürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

1. den Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt,
2. der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis 2021 in Höhe von 862.340,32 € wird aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen,
3. der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis 2021 in Höhe von 868.306,73 € wird den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des NKomVG in der Zeit

vom 31.10.2025 bis 10.11.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.12, eingesehen werden.

Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter der Nummer 05823/980045 vereinbart werden.

Bienenbüttel, den 21.10.2025

*Im Auftrag
Heinz*

Jahresabschluss der Gemeinde Eimke für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Eimke hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2021 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 161.117,76 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 487.248,64 €.
3. Der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 479,72 € wird aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt. Die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 103.287,16 €.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimke, den 08.10.2025

*Thomas Johannes
Bürgermeister*

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen in Himbergen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973

(Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen für die Friedhöfe in Himbergen am 22.09.2025 folgende 3. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabsstätten:

1. **Baumurnenreihengrabstätte:**
Für 20 Jahre: a) mit Schild **1.350,00 €**

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 - 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 520,00 €
Samstagszuschlag 210,00 €
 - 1.2 im Kindergrab 200,00 €
Samstagszuschlag 210,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 160,00 €
Samstagszuschlag 210,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

2. Gebühr für die Benutzung der alten Friedhofskapelle
Je Trauerfeier: 120,00 €

Himbergen, den 22.09.2025

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HIMBERGEN

Der Kirchenvorstand

L. S. gez. Fr. Klipp, Pastor Csriacks

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 (1) und (3) Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN

Der Kirchenkreisvorstand – Verwaltungsausschuss

L.S. gez. Hr. Wagner, Pröpstin Vielhauer

Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Oetzen

Der Rat der Gemeinde Oetzen hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 den Jahresabschluss 2023 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2023 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2023 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig der Gemeindedirektorin für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 182.658,75 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses sind derzeit 491.789,24 €. In der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses sind derzeit 54.650,40 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme der Gemeindedirektorin können nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

03.11.2025 bis zum 13.11.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Oetzen, den 21.10.2025

Im Auftrag
(Wagner)